

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: BV/FD2/2025/770
Federführung:	Status: öffentlich
Fachdienst 2 Finanzen	Datum: 26.11.2025
	Verfasser: Carsten Lücke
AZ:	

Annahme und Vermittlung von Spenden 2025

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Wirtschaft, Marketing, Tourismus, Kultur, öffentliche Einrichtungen und Finanzen	09.12.2025	öffentlich
Verwaltungsausschuss	11.12.2025	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde Bad Essen	11.12.2025	öffentlich

Haushaltsmittel

- ☐ stehen bei Konto _____ zur Verfügung
- ☐ sind ☐ überplanmäßig / ☐ außerplanmäßig bereitzustellen
- ☐ Deckungsvorschlag:
- ☐ Sonstiges
- ☒ Haushaltsmittel werden nicht benötigt

Beteiligung der Ortschaften

- ☒ ist nicht erforderlich
- ☐ wird noch vorgenommen
- ☐ ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Klima-Relevanz-Prüfung

- ☒ keine Klimarelevanz
- ☐ wird noch im Laufe des Verfahrens vorgenommen
- ☐ KlimaCheck ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

Sachverhalt:

Das Verfahren zur Einwerbung, Annahme und Weiterleitung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Gemeinde ist in § 111 Abs. 7 Nds. Kommunalverfassungsgesetz und § 26 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung geregelt.

Demnach entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen bis zu einem Wert von 100 Euro. Darüber hinaus kann der Rat die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2.000 Euro auf den Verwaltungsausschuss übertragen. Dies ist für die Gemeinde Bad Essen durch Ratsbeschluss vom 04.03.2010 vollzogen worden. Über die Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000 Euro entscheidet der Rat.

Aus der Anlage sind die der Gemeinde oder den gemeindlichen Einrichtungen im Jahr 2025 zugegangenen Geld- und Sachzuwendungen ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt, dass gegen die Annahme der Zuwendungen und Spenden mit einem Wert von mehr als 100 Euro und bis zu 2.000 Euro, die der Gemeinde und den gemeindlichen Einrichtungen im Jahr 2025 zugegangen sind, keine Bedenken bestehen
2. Der Rat beschließt, dass gegen die Annahme der Zuwendungen und Spenden mit einem Wert von mehr als 2.000 Euro, die der Gemeinde und den gemeindlichen Einrichtungen im Jahr 2025 zugegangen sind, keine Bedenken bestehen

Anlagen:

Übersicht Spenden 2025